

V e r t r a g

Zwischen der
AiF-Forschungsvereinigung

als Erstempfänger

Anschrift

vertreten durch

und der Forschungseinrichtung

als Letztempfänger

Anschrift

vertreten durch

wird folgender privatrechtlicher Vertrag über die Weiterleitung von Zuwendungen geschlossen:

1. Gewährung der Zuwendung

- 1.1 Auf der Grundlage der Bewilligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), Zuwendungsbescheid Az.: vom gewährt der Erstempfänger dem Letztempfänger eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis zur Höhe von

(Euro)

für die Zeit vom bis (**Bewilligungszeitraum**) als modifizierte Anteilfinanzierung.

- 1.2 Die Zuwendung wird als Projektförderung für folgenden Zweck gewährt:

Durchführung der Arbeiten zum Projekt im Rahmen des Programms zur Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF)

IGF- Vorhaben Nr.:

Thema:

entsprechend dem Antrag vom **(Anlage 1)**

- 1.3 Die aus der Zuwendung finanzierungsfähigen Ausgaben betragen nach dem als **Anlage 2** beigefügten verbindlichen **Einzel-Finanzierungsplan** insgesamt (Projektförderung auf Ausgabenbasis). Die Zuwendung darf nur für im Bewilligungszeitraum vom bis **verursachte** projektbezogene aus der Zuwendung finanzierungsfähige Ausgaben verwendet werden. Der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen ist bereits ab dem Zeitpunkt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids des BMWi gemäß Nr. 1.1 dieses Vertrages zulässig. Übersteigen die tatsächlichen Ausgaben die der Gewährung der Zuwendung zugrunde liegenden Gesamtausgaben des Einzel-Finanzierungsplans und sind diese nicht Teil der vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft (vAW), so hat der Letztempfänger die Mehrausgaben allein zu tragen.

Der verbindliche Einzel-Finanzierungsplan ist Bestandteil dieses Vertrages.

Es wird davon ausgegangen, dass die Zuwendung kassenmäßig wie folgt benötigt wird:

im Haushaltsjahr	,
im Haushaltsjahr	,
im Haushaltsjahr	,
im Haushaltsjahr	,
im Haushaltsjahr	.

Sollte sich der Kassenbedarf zeitlich verschieben, so hat das der Letztempfänger dem Erstempfänger unverzüglich mitzuteilen. Aus der Mitteilung kann kein Rechtsanspruch auf Änderung abgeleitet werden. Veränderungen beim kassenmäßigen Bedarf können nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des BMWi vorgenommen werden.

- 1.4 Die Auszahlung des Restbetrages in Höhe von 5 v. H. der Zuwendung kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Schlussnachweises) gemäß Nrn. 8.1 bis 8.7 und Freigabe dieser Mittel durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

2. Durchführung des Vorhabens und Transfer der Ergebnisse

- 2.1. Der Letztempfänger verpflichtet sich, das geförderte Vorhaben in Übereinstimmung mit der Beschreibung im Antrag gemäß Ziffer 1.2 dieses Vertrages durchzuführen und dabei alle Bemühungen anzustellen, um unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik bestmögliche Ergebnisse zu erzielen. Er wird diese allen interessierten Unternehmen in vollem Umfang und zu gleichen Bedingungen zur Verfügung stellen.

Da beim Programm zur Förderung der IGF und seinen Programmvarianten eine Umsetzung der Projektergebnisse in möglichst vielen Unternehmen angestrebt wird, sind aktive Maßnahmen zum Transfer der Forschungsergebnisse in die Wirtschaft sowie eindeutige Aussagen zur Umsetzbarkeit und zur wirtschaftlichen Bedeutung sehr wichtig für den Erfolg der Projekte.

Der Letztempfänger verpflichtet sich daher, in den nach Ziffer 8 dieses Vertrages vorzulegenden Berichten (Zwischenberichten und Schlussbericht) Angaben zu durchgeführten und geplanten Maßnahmen für den Transfer in die Wirtschaft fortzuschreiben und zu aktualisieren sowie im Schlussbericht Aussagen zur Umsetzbarkeit und zur wirtschaftlichen Bedeutung zu treffen.

In der Fortschreibung sollen insbesondere die inzwischen erzielten Fortschritte hinsichtlich des möglichen Umfangs der industriellen Nutzung der angestrebten Ergebnisse und des dafür erforderlichen Zeitraums dargelegt werden.

Der Letztempfänger verpflichtet sich außerdem, bei der Durchführung des geförderten Vorhabens eine gute wissenschaftliche Praxis gemäß den Verfahrensregeln der AiF (<http://www.aif.de/igf/dokumente/WissPrax.pdf>) sicherzustellen.

- 2.2. Das IGF-Vorhaben wird von einem vom Erstempfänger bestellten **Projektbegleitenden Ausschuss (Anlage 3)** betreut. Die Arbeitsweise des Ausschusses wird von seinem Vorsitzenden bestimmt. Der Letztempfänger verpflichtet sich, dem Projektbegleitenden Ausschuss alle erforderlichen und mit dem Forschungsvorhaben im Zusammenhang stehenden Informationen und Auskünfte zu erteilen.
- 2.3. Der **Letztempfänger** wird allen Schriftverkehr in Zusammenhang mit diesem Vertrag - unter Beachtung der vereinbarten Fristen - ausschließlich mit dem Erstempfänger führen. Einzelheiten ergeben sich aus dem als **Anlage 4** beigefügten **Terminplan**, der hiermit zwischen den Vertragspartnern als vereinbart gilt.

3. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 3.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in Ziffer 1.2 dieses Vertrages genannten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 3.2. Der Einzel-Finanzierungsplan ist hinsichtlich der Gesamtsumme verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Die zugelassene Überschreitung gilt nicht für die Einzelansätze der pauschalisierten „Personalausgaben“ und „Sonstigen Ausgaben“.
- 3.3. Für die Mitarbeiter/innen müssen Arbeitsverträge mit dem Letztempfänger bestehen. Personalausgaben für Mitarbeiter/innen ohne Arbeitsvertrag mit dem Letztempfänger sind nicht zuwendungsfähig.

Aus der Zuwendung dürfen Zahlungen für Mitarbeiter/innen an dem Vorhaben nur bis zur Höhe der vom BMWi verbindlich festgelegten „Höchstsätze für Personalausgaben“ (HPA, aktuelle Zahlen siehe: <http://www.aif.de/igf/hpa>) abgerechnet werden. Dabei sind die Zuordnungs- und Vergütungsgrundsätze des beiliegenden BMWi-Merkblatts (**Anlage 5**) über die Höchstsätze für Personalausgaben (HPA) im Rahmen der Industriellen Gemeinschaftsforschung zu beachten.

Personalausgaben sind nicht zuwendungsfähig, soweit sie durch andere öffentliche Haushalte gedeckt sind. Mitarbeiter(n)/innen an dem geförderten Forschungsvorhaben, die bereits aus anderen Mitteln eine Vergütung erhalten, darf darüber hinaus keine zusätzliche Vergütung/Vergütungsanteile aus der

Zuwendung gezahlt werden. Vergütungen für Institutsleiter/innen und sonstige geschäftsführende Bedienstete werden grundsätzlich nicht gewährt. Für Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis, die über den Bewilligungszeitraum hinausgehen, werden keine Mittel bereitgestellt; dies gilt insbesondere für gesetzlich vorgesehene Modelle der Altersteilzeit.

Werden die Gesamtausgaben des Letztempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Letztempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürften nicht gewährt werden.

- 3.4. Der Letztempfänger hat die bewilligten Mittel über den Erstempfänger bei der AiF anzufordern. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Eine alsbaldige Verwendung liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von 6 Wochen verbraucht werden. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

4. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung; Überzahlungen

- 4.1. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Einzel-Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

Dieses gilt nicht für Habenzinsen auf ausgezahlte Zuwendungsbeträge.

- 4.2. Überzahlungen, die sich bei Ende des Bewilligungszeitraumes ergeben, sind unverzüglich und unaufgefordert an die AiF zurückzuzahlen.

5. Vergabe von Aufträgen

- 5.1. Der Letztempfänger darf Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter vergeben. Dabei ist die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in der geltenden Fassung zu beachten. Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften: §22 zur Aufteilung nach Losen, §28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen, §30 zur Vergabebekanntmachung, §38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote, §44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten, §46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter. Verpflichtungen des Letztempfängers als Auftraggeber gemäß dem vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

- 5.2. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur geleistet werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

- 5.3. Bei der Vergabe von Aufträgen sind Rabatte, Skonti und/oder sonstige Nachlässe auszunutzen.

- 5.4. Aufträge für Leistungen Dritter außerhalb der EU dürfen grundsätzlich nur erteilt werden, wenn sie im Gebiet der EU nicht vergeben werden können.

- 5.5 Befristet bis zum 31.12.2021 können abweichend von Ziff. 5.1 dieses Vertrages i.V.m. § 14 UVgO Leistungen mit einem Auftragswert von bis zu 3.000 € ohne Umsatzsteuer als Direktaufträge vergeben werden. Die sonstigen Voraussetzungen nach § 14 UVgO bleiben unberührt. Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. § 50 UVgO bleibt unberührt.

6. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 6.1. Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Letztempfänger darf über sie vor Ende des Bewilligungszeitraumes nicht anderweitig verfügen. Nach Ende des Bewilligungszeitraumes kann der Letztempfänger über Gegenstände mit einem Beschaffungswert **bis zu 2.500 EURO** (inklusive Umsatzsteuer) frei verfügen.
- 6.2. Mit dem Zuwendungsbescheid hat das BMWi eingewilligt, dass die aus Zuwendungsmitteln beschafften Gegenstände mit einem Beschaffungswert **über 2.500 EURO** (inklusive Umsatzsteuer) nach Ende des Bewilligungszeitraumes vom Letztempfänger für Zwecke der Gemeinschaftsforschung weiterverwendet werden dürfen. Spätestens zwei Monate vor Ende des Bewilligungszeitraumes ist dem BMWi über die AiF mitzuteilen, ob und wie aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände mit einem Beschaffungswert **ab 50.000 EURO** (inklusive Umsatzsteuer) vom Letztempfänger für Zwecke der Gemeinschaftsforschung weiterverwendet werden können.

Nach Ablauf der Nutzungsdauer gemäß AfA-Tabelle, spätestens aber nach Ablauf von fünf Jahren seit der Beschaffung ist der Letztempfänger auch in der Verfügung über diese Gegenstände frei. Entschließt sich der Zuwendungsempfänger, die Gegenstände weiterhin zu verwenden, so wird der Bund von aus der weiteren Verwendung resultierenden Folgekosten vollkommen freigestellt.

Können die Gegenstände vom Letztempfänger nicht für Zwecke der Gemeinschaftsforschung weiterverwendet werden, sind sie einer anderen Forschungseinrichtung für Zwecke der Gemeinschaftsforschung zu überlassen, zu veräußern oder es ist deren Restwert abzugelten. Veräußerungserlös bzw. Restwert sollen auf Grundlage der Nutzungsdauer gemäß AfA-Tabelle ermittelt werden. Hierzu ist unverzüglich über den Erstempfänger eine Entscheidung des BMWi herbeizuführen. Ein gegebenenfalls abzugeltender Restwert ist grundsätzlich mit dem ersten Tag nach Ende des Bewilligungszeitraumes mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Werden die Gegenstände nach Ende des Bewilligungszeitraums in einem anderen Forschungsvorhaben für Zwecke der Industriellen Gemeinschaftsforschung weiterverwendet und endet die zweckbestimmte Verwendung vor Ablauf von fünf Jahren seit der Beschaffung, so ist der dann maßgebliche Restwert mit Beginn der nicht mehr zweckbestimmten Verwendung mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Die Verzinsung richtet sich nach der Regelung über die Verzinsung von Erstattungsansprüchen in § 49a VwVfG in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

- 6.3. Der Letztempfänger hat die zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Beschaffungswert 800 EURO (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen. Risiken für Schäden an diesen Gegenständen dürfen nicht zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland versichert werden.

In diesem Falle ist der Letztempfänger verpflichtet, die Gegenstände pfleglich bzw. ordnungsgemäß zu behandeln. Von hiermit einhergehenden Folgekosten, die im Finanzierungsplan (vgl. Ziffer 1.3) ggf. nicht veranschlagt sind, stellt der Letztempfänger die Bundesrepublik Deutschland in vollem Umfang frei.

7. Mitteilungspflichten des Letztempfängers; Veröffentlichung und Verwertung der Ergebnisse

- 7.1. Der Letztempfänger ist verpflichtet, dem Erstempfänger unverzüglich anzuzeigen, wenn
- 7.1.1. er nach Vorlage des Einzel-Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Schlussnachweises) - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten (außer vAW) erhält,
 - 7.1.2. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 7.1.3. sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 7.1.4. die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung verbraucht werden können,
 - 7.1.5. zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
 - 7.1.6. ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.
- 7.2. Die Forschungsergebnisse sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes zu veröffentlichen. Der Erstempfänger behält sich vor, die geeignete Weise der Erstveröffentlichung zu bestimmen. Eine Kopie der Veröffentlichung ist unverzüglich an die AiF zu senden.

In allen zuwendungsbezogenen Publikationen (z.B. Programmhefte, Broschüren, Websites, Briefköpfe) sowie bei Plakatwänden, auf Messeständen, Transparenten und Ähnlichem ist folgendes Logo aufzunehmen:

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Für die Platzierung des Logos (an gut wahrnehmbarer Stelle) gilt der Styleguide der Bundesregierung (<http://styleguide.bundesregierung.de>). Das Logo wird vom Zuwendungsgeber zur Verfügung gestellt. Hinweis: Wird durch den Zuwendungsempfänger das Corporate Design der Bundesregierung/BMWi bereits verwendet, gilt Folgendes: Bei Drucksachen ist das Logo zusätzlich im Impressum (unmittelbar neben dem Zuwendungsempfänger) aufzunehmen.

An geeigneter Stelle sollen Nummer und Buchstabe des IGF-Vorhabens sowie die AiF-Forschungsvereinigung genannt werden. Für Beiträge in Fachzeitschriften o.Ä. kann an Stelle des Förderlogos der Text „Gefördert durch Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“ abgedruckt werden.

Soll aus besonderen Gründen vorerst von einer Veröffentlichung abgesehen werden, ist über den Erstempfänger die Zustimmung des BMWi einzuholen.

7.3. Das BMWi und die AiF sind berechtigt, über das Vorhaben folgende Angaben bekannt zu geben:

- die Vorhabenummer
- das Thema des Vorhabens
- den Erstempfänger einschließlich seiner Kontaktdaten und den bzw. die Letztempfänger
- den für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Projektleiter
- die Mitglieder des Projektbegleitenden Ausschusses
- den Bewilligungszeitraum
- die Höhe der Zuwendung und der vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft
- Zusammenfassung des Vorhabens sowie die erzielten Ergebnisse und deren Anwendungsmöglichkeiten

Von der Bekanntgabe kann abgesehen werden, wenn hierfür besondere Gründe geltend gemacht werden.

7.4. Der Letztempfänger wird den Erstempfänger unverzüglich informieren, wenn im Ergebnis der geförderten Arbeit Erfindungen oder andere schutzfähige Ergebnisse entstanden sind. Die Bestimmungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes (ArbEG) werden uneingeschränkt berücksichtigt.

- 7.5. Die Schutzrechte sollen - gegebenenfalls über einen geeigneten qualifizierten Dienstleister - verwertet werden. Die Schutzrechte verbleiben dabei grundsätzlich beim Letztempfänger. Dieser hat sie im Rahmen seiner nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit zu nutzen.

Soweit der Erstempfänger die Schutzrechte verwerten möchte, hat er einen Anspruch darauf, dass ihm der Letztempfänger unwiderrufliche, nichtausschließliche und übertragbare Nutzungsrechte zu marktüblichen Bedingungen einräumt.

Im Rahmen der Verwertung ist Unternehmen mit Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) diskriminierungsfrei und zu marktüblichen Bedingungen ein nichtausschließliches, nichtübertragbares Nutzungsrecht einzuräumen. Die Vergabe ausschließlicher Nutzungsrechte bzw. die Veräußerung der Nutzungsrechte ist bis Ende des auf die Vorlage des Verwendungsnachweises (Schlussnachweises) folgenden fünften Kalenderjahres nicht zulässig. Soll ein Nutzungsrecht an ein Unternehmen mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übertragen werden, so ist über den Erstempfänger die vorherige Zustimmung des BMWi einzuholen. Nach Ablauf des auf die Vorlage des Verwendungsnachweises (Schlussnachweises) folgenden fünften Kalenderjahres kann über die weitere Verwendung in Absprache der Vertragspartner frei verfügt werden. Unternehmen im Sinne dieser Vereinbarung sind auch die Mitgliedsunternehmen des Erstempfängers.

Diensterfindungen sollen in der Regel unbeschränkt in Anspruch genommen werden. Beim Freiwerden einer Erfindung ist der Erstempfänger über die Erfindung, deren Urheber sowie die Gründe für die nicht Inanspruchnahme der Erfindung unverzüglich zu informieren.

Sollte gemäß § 40 Arbeitnehmererfindungsgesetz an Stelle der Inanspruchnahme der Diensterfindung durch einen der oder die Vertragspartner eine angemessene Beteiligung an dem Ertrag der Diensterfindung in Anspruch genommen werden, muss die Höhe der Beteiligung dafür insgesamt mindestens 40 v. H. der Erträge betragen. Dem Erstempfänger ist dies unverzüglich anzuzeigen.

Für Erfindungen der an einer Hochschule Beschäftigten gelten nach § 42 Arbeitnehmererfindungsgesetz „Besondere Bestimmungen für Erfindungen an Hochschulen“, die entsprechend anzuwenden sind.

- 7.6. Finanzielle Erträge, die insbesondere durch die Verwertung von Erfindungen oder anderen Schutz- und Nutzungsrechten, sowie von Konstruktions-, Verfahrens- und sonstigen Unterlagen anfallen, verbleiben bei der einnehmenden Stelle: Der Letztempfänger ist aber verpflichtet, dies bis zum Ablauf des auf die Vorlage des Verwendungsnachweises (Schlussnachweises) folgenden fünften Kalenderjahres unverzüglich dem Erstempfänger anzuzeigen.

8. Nachweis der Verwendung

- 8.1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats dem Erstempfänger nachzuweisen (Verwendungsnachweis / Schlussnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis

zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

- 8.2. Jeder Nachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Es sind die von der AiF bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.
- 8.3. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie die erzielten Ergebnisse unter Berücksichtigung der in Nr. 2.1 genannten Punkte im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 8.5 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.
- 8.4. In dem zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Zuwendungen sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Von einem Einzelnachweis der pauschalieren „Sonstigen Ausgaben“ wird abgesehen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Soweit der Letztempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

In den Nachweisen ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.

- 8.5. Innerhalb der Vorlagefrist für den Schlussnachweis sind der AiF über den Erstempfänger eine Einschätzung der erzielten Forschungsergebnisse und des Ergebnistransfers in die Wirtschaft sowie eine Dokumentation der Forschungsergebnisse vorzulegen.
- 8.6. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem IGF-Vorhaben (z. B. Vorhabenummer) enthalten.
- 8.7. Der Letztempfänger hat die in Nr. 8.6 genannten Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 9.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Schlussnachweises) aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

9. Prüfung der Verwendung

- 9.1. Der Erstempfänger, die AiF sowie das BMWi sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Letztempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 9.2. Unterhält der Letztempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis (Schlussnachweis) vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 9.3. Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, beim Letztempfänger zu prüfen (§§ 91, 100 der Bundeshaushaltsordnung - BHO).
- 9.4. Der Letztempfänger ist verpflichtet – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen – alle für die Evaluation des Förderprogramms „Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF)“ benötigten und vom BMWi benannten Daten bereitzustellen, sowie an vom BMWi für die Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Bei der Auswahl der teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat der Letztempfänger darauf zu achten, dass diese zum relevanten Zuwendungsverfahren Auskunft geben können. Für die genannten Pflichten gelten die in Nr. 8.7 dieses Vertrages genannten Fristen. Der Letztempfänger ist verpflichtet, sich die für die Bereitstellung von Daten Dritter ggf. erforderliche Einwilligungserklärung einzuholen.

10. Rücktritt vom Vertrag, Erstattung der Zuwendung, Verzinsung; subventionserhebliche Tatsachen und Offenbarungspflicht

- 10.1. Der Erstempfänger ist zum Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Ein Rücktritt vom Vertrag kann auch in Betracht kommen, soweit der Letztempfänger wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere zur ausschließlich zweckgebundenen Verwendung der Zuwendung, zur Verwendung innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung, Anforderungen an den Verwendungsnachweis (Schlussnachweis) sowie Mitteilungspflichten nicht nachkommt, oder der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

- 10.2. Der Erstempfänger wird mögliche Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag nach Stellungnahme des Letztempfängers prüfen und dabei die Besonderheiten des Einzelfalls, u. a. auch die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung sowie die Interessen des Letztempfängers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen berücksichtigen.
- 10.3. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag bzw. einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung (vgl. Nr. 4) sind bereits ausgezahlte Zuwendungsbeträge ganz oder teilweise an den Erstempfänger zurückzuzahlen.

Hat der Letztempfänger die Gründe, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlungen mit

Ausnahme der Verzinsung die Vorschriften des BGB über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Letztempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben.

Die Verzinsung richtet sich nach der Regelung über die Verzinsung von Erstattungsansprüchen in § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

- 10.4. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Von der Verzinsung kann abgesehen werden, wenn der Letztempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung innerhalb der vom Erstempfänger gesetzten Frist leistet.
- 10.5. Wird die Zuwendung nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszweckes verwendet und tritt der Erstempfänger nicht vom Vertrag zurück, so kann er vom Letztempfänger für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung Zinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangen.

Soweit er es zu vertreten hat, tritt der Letztempfänger auch für die Zahlung von Sollzinsen ein, die aufgrund vorzeitig bzw. überhöht abgerufener Fördermittel im Zuge der Prüfung des Verwendungsnachweises von der AiF berechnet und gefordert werden müssen

- 10.6. Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt der Letztempfänger ausdrücklich die Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, die Rückzahlungsverpflichtungen und die sonstigen Rückzahlungsregelungen an.

Zugleich erklärt er damit, dass ihm die in Nr. 6 des Antrages (Anlage 1) genannten subventionserheblichen Tatsachen und seine diesbezügliche Offenbarungspflicht nach § 3 Subventionsgesetz bekannt sind.

Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch StGB.

11. **Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.**
12. **Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.**
13. **Über den Mustervertrag hinaus gehende Absprachen sind grundsätzlich unzulässig, soweit es sich dabei nicht um eine Vereinbarung zur Mitwirkung an der Planung und dem Nachweis der vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft im Sinne der IGF-Richtlinie (Richtlinie über die Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung vom 10. August 2017) handelt. Inhaltliche und organisatorische Vereinbarungen zur Durchführung des Vorhabens können im Einzelfall vom BMWi genehmigt werden, soweit damit nicht gegen die IGF-Richtlinie, die Bestimmungen des Zuwendungsbescheids, gegen Zuwendungsrecht oder gegen die geltenden**

Bestimmungen des Corporate Finance Codex der AiF (www.aif.de/igf/cfc) verstoßen wird. Sie sind spätestens mit dem Antrag auf Förderung an das BMWi vorzulegen. Unzulässig sind insbesondere Absprachen, die den Letztempfänger zur Einwerbung von Industriemitteln für den Erstempfänger verpflichten, soweit es sich hierbei nicht um vorhabenbezogene Aufwendungen der Wirtschaft für das IGF-Projekt im Sinne der IGF-Richtlinie handelt.

Ort:

Ort:

Datum:

Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift
und Stempelabdruck
- Erstempfänger -

Rechtsverbindliche Unterschrift
und Stempelabdruck
- Letztempfänger -